

## Urteile

### Anhebung der Regelaltersgrenze

Stellt eine Versorgungsordnung, die vor der Anpassung der Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) entstanden ist, für den Eintritt des Versorgungsfalles auf die Vollendung des 65. Lebensjahres ab, so ist diese Versorgungsordnung regelmäßig dahingehend auszulegen, dass damit auf die Regelaltersgrenze in der GRV Bezug genommen wird. Versorgungszusagen auf das Pensionsalter 65 sind daher durch die individuelle Regelaltersgrenze der GRV zu ersetzen.

Bundesarbeitsgericht vom 15.05.2012,  
Az. 3 AZR 11/10

### Pfändungsschutz für GGF

Zugunsten eines Gesellschafter-Geschäftsführers (GGF) ist in Bezug auf eine ihm verpfändete Forderung aus einer Rentenversicherung der § 851c Abs. 1 ZPO jedenfalls dann anzuwenden, wenn er im Versicherungsvertrag als versicherte Person benannt ist und die Rentenversicherung der Rückdeckung einer ihm als GGF gegebenen Pensionszusage dient. Es hindert den Pfändungsschutz nach § 851c Abs. 1 ZPO nicht, wenn dem Schuldner (GmbH) vertraglich ein Kapitalisierungsrecht eingeräumt war, dieses Recht zur Zeit der Pfändung aber nicht mehr bestand.

Bundesgerichtshof vom 22.08.2012,  
Az. VII ZB 2/11

### Anzeigepflichten bei der D&O

Für die Anzeigepflicht bei einer nicht veranlassten Gefährdungssteigerung enthalten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Unternehmern und leitenden Angestellten (ULLA) eine abschließende Regelung, die einen Rückgriff auf die gesetzlichen Vorschriften der §§ 27, 28 VVG a. F. ausschließt. Demnach kann der über eine D&O versicherte Personenkreis nicht davon ausgehen, dass für eine nicht verursachte Gefährdungssteigerung ein strengerer Maßstab anzulegen ist als bei einer verursachten Gefährdungssteigerung.

Bundesgerichtshof vom 12.09.2012,  
Az. IV ZR 171/11

## Mitarbeiter im Ausland

# Umfangreiche Fürsorgepflichten des Arbeitgebers



Foto: vege - Fotolia.com

### Ob Dienstreise oder längere Entsendung ins Ausland: Als Arbeitgeber sind Sie Arbeitnehmern gegenüber – und eventuell auch deren Angehörigen – zum Schadensersatz verpflichtet, wenn Sie schuldhaft Ihre Fürsorgepflichten verletzen.

Eine sichere Entsendung der Mitarbeiter ins Ausland setzt voraus, dass Rechtsvorschriften des Sozialversicherungs-, Arbeits- und Steuerrechts beachtet werden. Leib, Leben und Vermögen des Arbeitnehmers gilt es zu schützen.

Der gesetzliche Krankenversicherungsschutz gilt nur in der Europäischen Union und in

Ländern, mit denen ein sogenanntes Sozialversicherungsabkommen besteht. Die europäische Gesundheitskarte reicht dabei nicht aus, vergleichbare Leistungen wie bei uns zu bekommen. In Ländern wie beispielweise Großbritannien und Spanien haben Ausländer lediglich Zugang zu den staatlichen Gesundheitszentren. Das dortige Versorgungsniveau ist in der Regel geringer als bei uns. Den Rücktransport nach Deutschland zahlt die gesetzliche Krankenversicherung überhaupt nicht.

In Ländern, mit denen kein Sozialversicherungsabkommen besteht, haben Ihre Arbeitnehmer keinen Krankenversicherungsschutz. Bei privaten Krankenversicherungen ist zu überprüfen, ob sie ausreichende Leistungen bei einem Auslandsaufenthalt gewähren. Ärzte im Ausland beachten bei Rechnungstellung nicht die deutsche Gebührenordnung. Erschwernisse bei der Erstattung bis hin zu Deckungslücken sind die Folge.

Für die Bereiche gesetzliche Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung sind Entsendungsvertrag und die gesetzlichen Bestimmungen des Gastlandes zu beachten.

Große Sorgfalt ist bei der Entsendung von Mitarbeitern ins Ausland geboten.

## Marktbeobachtung

### Ein Blick in die Zukunft

#### Die Zeit im Wandel – auch der Versicherungsmarkt verändert sich.

Aus den Medien und von den Versicherern ist zu erfahren, dass die Versicherungsbeiträge anziehen. Insbesondere für leistungsstarke Produkte, auf die es im Schadensfall ja ganz besonders ankommt, muss in Zukunft mehr bezahlt werden. Warum?

Die Häufigkeit der witterungsbedingten Schäden nimmt deutlich zu und deren Ausmaße sind viel höher als in der Vergangenheit. Außerdem steigen die Rohstoffpreise und die Lohnnebenkosten kontinuierlich. Aktuell sind steigende Beiträge in der Kfz-, Gebäude-, Rechtsschutz- und industriellen Feuerversicherung spürbar.

## Baugewerbe

### Worauf es ankommt

#### Das Betriebsrisiko muss von Beginn an richtig versichert sein und auch regelmäßig überprüft werden.

Mit Beginn des Geschäftsbetriebes ist meistens klar, was versichert werden muss. Im Laufe der Zeit überschneiden sich dann Gewerke oder es werden neue Geschäftsfelder aufgenommen. Daher ist es wichtig, dass die Betriebshaftpflicht immer wieder überprüft und aktualisiert wird.

Außerdem sollten Tätigkeits-, Asbest- und Allmählichkeitsschäden, Mangelbeseitigungsnebenkosten, das Abhandenkommen von Schlüsseln und Schäden an gemieteten, gepachteten, geliehenen beweglichen Sachen in ausreichender Höhe mitversichert sein.

## Fragen und Antworten

# Aus der Beratungspraxis



Foto: DOC RABE Media - Fotolia.com

**„Jemand hat mein Auto mit einem Einkaufswagen beschädigt. Wer ersetzt mir den Schaden?“**

Falls der Verursacher ermittelt werden kann und diesem das Missgeschick beim Be- oder Entladen seines Autos passiert ist, zahlt dessen Kfz-Haftpflicht. Die Privathaftpflicht zahlt außerhalb des Ladevorgangs.

Die Grenzen zwischen Privathaftpflicht und Kfz-Haftpflicht sind fließend. Es wird im Einzelfall zu entscheiden sein, welcher der Verträge leisten muss. Entscheidend ist aber, ob der Ladevorgang beendet war. Ist der Verursacher nicht ermittelbar, können Sie Ihre Vollkasko in Anspruch nehmen.

**„Kann ich bei zwei Hausratversicherungen, die z.B. durch Heirat aufeinandertreffen, eine kündigen?“**

Nein, das geht leider nicht. Zwei Hausratversicherungen können nebeneinander existieren. Allerdings muss eine eventuell bestehende Überversicherung beseitigt werden. Zur nächsten Möglichkeit sollte eine Vertragsoptimierung stattfinden.

**„Meine bisherige Versicherung hat mir aufgrund der Schadenshäufigkeit gekündigt. Ein anderes Unternehmen hat sich bei diesem Versicherer erkundigt und lehnt meinen Antrag ab. Ist dieser Datenaustausch zulässig?“**

Ja, das ist zulässig. Im Rahmen der Antragsaufnahme geben Sie eine Einwilligungserklärung nach dem Bundesdatenschutzgesetz ab, in der Sie dieser Vorgehensweise zustimmen.

Der Datenaustausch soll Versicherungsmissbrauch verhindern. Ihre Daten bleiben auch über die Beendigung eines Vertrages hinaus gespeichert, um diesen Abgleich zu gewährleisten. Wenn Sie der Speicherung Ihrer Daten nicht zustimmen, kommt in der Regel kein Vertrag zustande.

## Rechtsschutz

### Wichtige BGH-Urteile

**Zahlreiche Geschädigte der Lehmann-Pleite sind betroffen. Die von vielen Rechtsschutzversicherern verwendeten Begriffe „Effektenklausel“ und „Prospekthaftungsklausel“ sind unwirksam.**

Aufgrund dieser Klauseln verweigerten Rechtsschutzversicherer die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Anschaffung und dem Verkauf von Effekten wie Anleihen, Aktien und Investmentfonds. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat Rechtsschutzversicherern in zwei Verfahren die Verwendung dieser Klauseln wegen mangelnder Transparenz untersagt.

Az. IV ZR 84/12 und IV ZR 174/12

## Hausratversicherung

### Baugerüst melden!

**Für Einbrecher sind Baugerüste hilfreich. Kommen sie doch so viel einfacher an das Objekt der Begierde.**

Baugerüste bieten Einbrechern einen hervorragenden Sichtschutz. Außerdem können Einbrecher so viel bequemer in oberen Etagen einbrechen. Baugerüste locken Einbrecher deshalb regelrecht an.

Empfehlung: Lassen Sie Fenster beim Verlassen der Wohnung niemals auf Kipp stehen.

Baugerüste sind für Versicherer anzeigepflichtige Gefahrerhöhungen. Melden Sie deshalb ein Baugerüst umgehend Ihrer Hausratversicherung, weil Sie ansonsten im Schadensfall Kürzungen bei der Entschädigung erfahren.

## Tipps

### Nutzen Sie Ihre Steuervorteile

Die Basis-Rente ist eine beliebte Möglichkeit, vor dem Jahresende noch Steuern zu sparen. Im Veranlagungszeitraum 2013 sind 76 Prozent der Beiträge von maximal 20.000 Euro (Verheiratete 40.000 Euro) steuerlich abzugsfähig. Eine Basis-Rente kann gegen Einmalbeitrag oder laufende Beitragszahlung abgeschlossen werden.

## Richtig vor Einbruch schützen!

### Checkliste:

#### 1. Außenbereiche erhellen

Strategisch platzierte Bewegungsmelder und gezielte Scheinwerfer in dunkle Bereiche nehmen Einbrechern den Schutz der Dunkelheit.

#### 2. Immer zusperren

Haus- und Wohnungstüren nicht nur ins Schloss ziehen, sondern immer abschließen. Auch Fenster sollten abgeschlossen werden.

#### 3. Anwesenheit vortäuschen

Halten Sie das Garagentor geschlossen, auch wenn das Auto nicht in der Garage steht.

#### 4. Rollläden täglich bedienen

Das zeigt dem Einbrecher: Hier ist jemand zu Hause.

#### 5. Bei Abwesenheit vorsorgen

Wenn Sie verreisen, Lampen am besten durch Zeitschaltuhren steuern lassen. Den Briefkasten leeren lassen.

#### 6. Schlüssel mitnehmen

Haus- oder Wohnungsschlüssel nie draußen verstecken. Einbrecher entdecken jedes Versteck.

#### 7. In Technik investieren

Fast 40 Prozent der Einbruchsversuche scheitern an extra gesicherten Fenstern und Türen.

#### 8. Alarmanlagen zur Sicherheit

Bei drei Vierteln der Einbrüche werden die Einbrecher in flagranti geschnappt!

Quelle: Initiative für aktiven Einbruchschutz „Nicht bei mir!“ [www.nicht-bei-mir.de](http://www.nicht-bei-mir.de)

**Kfz-Versicherung**

## Abzug Lohnnebenkosten

**Sie sind unschuldig in einen Unfall verwickelt. Ihr beschädigtes Fahrzeug wollen Sie nicht reparieren lassen, sondern die Reparaturkosten auf Gutachten-Basis abrechnen.**

In der Vergangenheit weigerten sich Versicherer, Sozialabgaben und Lohnnebenkosten in voller Höhe zu übernehmen. Versicherer hielten es für gerechtfertigt, Kosten jeweils pauschal um zehn Prozent

wegen nicht anfallender Sozialabgaben (beziehungsweise Lohnnebenkosten) zu kürzen. In einem aktuellen Urteil sah der Bundesgerichtshof (BGH) das nun anders. Das Gericht gab den Klägern Recht, die auf einer ungekürzten Berücksichtigung aller Lohnnebenkosten bestanden hatten. Bei Abrechnung auf Gutachten-Basis wird die Mehrwertsteuer auch weiterhin nicht ersetzt. BGH vom 19.02.2013, Az. VI ZR 69/12

**Rechtssicherheit**

## Der eigene Wille zählt



Foto: Andreas Ernst - Fotolia.com

**Vorsorge-Vollmacht**

Über eine Vorsorge-Vollmacht können Sie festlegen, dass eine bestimmte Person einzelne oder alle Angelegenheiten für Sie wahrnehmen kann, falls Sie geschäfts-, handlungs- oder einwilligungsunfähig sind. Dazu zählen ärztliche und pflegerische Maßnahmen, Unterbringungs- sowie Versicherungsangelegenheiten, Vermögensfragen sowie betriebliche Aspekte bei Selbstständigkeit.

In die Vorsorge-Vollmacht gehört auch eine **Betreuungs-Verfügung**. Damit legen Sie fest, wer vom Gericht als Betreuer bestellt werden soll, falls dieses erforderlich wird. Eine Betreuungs-Verfügung kann auch separat verfasst werden. Die Vollmachten sollten vom Notar beurkundet und beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer hinterlegt werden.

**Um Ihre Zukunft selbst zu gestalten, auch wenn Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind, ist es notwendig, frühzeitig die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Patienten-Verfügung**

Durch eine Patienten-Verfügung können Sie festlegen, welche medizinischen Maßnahmen Sie bei gewissen Krankheitszuständen wünschen oder nicht.

**Private Krankenversicherung**

## Mehr Verbraucherschutz

**Am 24. April 2013 wurde das „Gesetz zur Änderung versicherungsrechtlicher Vorschriften“ im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.**

Danach haben privat Krankenversicherte nun einen Rechtsanspruch darauf, dass bei einer Anfrage zur Kostenübernahme ab 2.000 Euro der Versicherer innerhalb von vier Wochen – in dringenden Fällen innerhalb von zwei Wochen – Auskunft über den Umfang des Versicherungsschutzes erteilt. Versicherer sind nun verpflichtet, schneller zu antworten.

**Gebäudeversicherung**

## Alle Rohre versichert?

**Auch wenn der Begriff „Leitungswasser“ etwas anderes vermuten lässt: Nicht jedes Rohr, das Wasser leitet, ist automatisch versichert.**

Ableitungsrohre außerhalb von Gebäuden sind beispielsweise nur auf besondere Vereinbarung mitversichert. Dazu gehören auch Rohre, die unterhalb von Fundamenten verlegt sind.

Zu- und Ableitungsrohre außerhalb des versicherten Grundstückes sind ebenfalls nur nach besonderer Vereinbarung mitversichert. Regenfallrohre sind nur innerhalb von Gebäuden versicherbar. Außerhalb von Gebäuden bekommen Sie dafür keinen Versicherungsschutz.

Vermeiden Sie unangenehme Überraschungen, indem Sie auf leistungsstarke Bedingungen zurückgreifen. Auch hier gilt: Qualität kommt vor Preis.

**Sie wollen mehr wissen? Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern!**

**PLÜCKTHUN**

& BRAUNE GMBH

VERSICHERUNGSMAKLER

**Impressum**

**Herausgeber:**  
Plückthun & Braune GmbH Versicherungsmakler  
Geschäftsführer: Bernhard Plückthun,  
Helmut Heindl, Manfred Braune  
Guerickestr. 25, 80805 München  
Telefon: +49 / 89 / 27 82 54-0  
Telefax: +49 / 89 / 27 82 54-44  
E-Mail: info@plueckthun.de  
Web: www.plueckthun.de  
Registergericht: Amtsgericht München HRB 85644

Wir sind Mitglied im Verband Deutscher Versicherungsmakler e.V. (VDVM) Hamburg.



Statusbezogene Vermittlerangaben nach § 11  
Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV):

**Status:** Zugelassener Versicherungsmakler mit  
Erlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO  
**Registrierung:**  
Registrierungs-Nr. D-WD1L-55SNU-07  
**Vermittlerregister (DIHK):** Deutscher Industrie- und  
Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Straße 29,  
10178 Berlin. www.vermittlerregister.info

**Redaktion/Konzeption:**  
Verantwortlich Thomas Bethge  
Versicherungsbetriebswirt/DVA  
Postfach 650906, 22369 Hamburg

**Wichtiger Hinweis:** Trotz sorgfältiger Prüfung der Informationen kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck, auch auszugsweise oder eine Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Artikel, Entwürfe und Pläne unterliegen dem Schutz des Urheberrechts. Informationen und Preise ohne Gewähr. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen.

# MARKTBERICHT



## Altersversorgung

### Die Planung des Ruhestandes fängt vor der Rente an



Foto: m.schuckert - Fotolia.com

**Die finanzielle Gestaltung des Ruhestandes wird regelmäßig vertagt. Dadurch werden vielfältige Möglichkeiten der Optimierung vergeben. Grund dafür ist, dass die finanzielle Gestaltung des Ruhestandes für die meisten Menschen ein Thema mit vielen Fragezeichen ist.**

Nur eine umfassende Ruhestandsplanung bringt Licht ins Dunkel. Zunächst muss eine aktuelle Vermögensbilanz erstellt werden. Dabei müssen alle Rentenansprüche, Vermögenswerte, aber auch Verbindlichkeiten berücksichtigt und bewertet werden. Wie hoch

sind gesetzliche, betriebliche und private Rentenansprüche? Welchen Wert haben die privaten Vorsorgeverträge, wie viel sind Immobilie, Aktien- und Fondsdepots heute wert? Die Altersversorgung ist ein komplexes Thema. Wie groß ist das Vermögen zum geplanten Ruhestand? Wie viel davon ist garantiert? Ist die Immobilie zum Ruhestand lastenfrei? Wie sehen die Ergebnisse aus, wenn man den Beruf zum Beispiel fünf Jahre früher aufgeben muss? Ist die Aufteilung des Vermögens sinnvoll oder liegen zu viele Eier im gleichen Korb?

Vielen ist nicht bewusst, dass berufsständische Versorgungswerke und private Lebensversicherer überwiegend in festverzinsliche Wertpapiere investieren. Wie wirkt sich die aktuelle Zinsentwicklung darauf aus? Sind die Anlageentscheidungen der letzten Jahre noch sinnvoll oder gibt es Ansätze für Verbesserungen? Zudem sollte auch die Inflation bei der Betrachtung berücksichtigt werden. So einfach die Fragen klingen, so schwierig sind die Antworten. Hier ist ein erfahrener Berater gefragt, der fundierte Lösungsvarianten erstellt.

## Wertsachen sichern

### Alles sicher im Banksafe?

**Die Tunnelbankräuber von Berlin haben es gezeigt: Es gibt auch im Bankschließfach keine absolute Sicherheit. Also sichern Sie sich ab.**

Beim Anmieten eines Schließfaches prüfen Sie, ob von der Bank Versicherungsschutz gewährt wird. Wenn ja: Reicht die Entschädigungssumme aus? Wenn nein: Haben Sie in Ihrer Hausratversicherung das Schließfach mitversichert? Wenn ja: Ist die Summe ausreichend bemessen? Sonst handeln Sie.

Bei höheren Werten ist eine Kundenschlussfachversicherung sinnvoll.

Empfehlung: Dokumentieren Sie zur Sicherheit Ihre Wertsachen durch Fotos, Rechnungen und Expertisen.

Bewahren Sie Anschaffungsrechnungen unbedingt auf, so lange Sie die Sachen besitzen. Eine Rechnung ist der beste Beleg. Ohne Belege sind Sie nach einem Schaden in Beweisnot und der Versicherer kann die Leistung kürzen.

## EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

Sie finden in dieser Ausgabe wieder wichtige Informationen und Tipps für Ihre Sicherheit und Zukunftsplanung.

Überlassen Sie nichts dem Zufall und nutzen Sie diese Informationen.

Sie haben Fragen zu den Beiträgen?

Wir beraten Sie gern und kümmern uns um Ihre Anliegen.

Sprechen Sie uns einfach an!

Herzliche Grüße

Bernhard Plückthun, Helmut Heindl,

Manfred Braune

## THEMEN

### Mitarbeiter im Ausland

Fürsorgepflichten des Arbeitgebers

### Baugewerbe

Worauf es in der Haftpflicht ankommt

### Aus der Beratungspraxis

Fragen und Antworten

### Checkliste

Richtig vor Einbruch schützen

### Wertsachen

Alles sicher im Banksafe?

### Gebäudeversicherung

Welche Rohre sind versichert?

### Wichtige Urteile

Aus der aktuellen Rechtsprechung

Und weitere interessante Themen!